

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0439/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	19.09.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr

Beschlussvorschlag:

Die Anlage 1 zu den Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr wird, wie in Anlage 1 dieser Vorlage, „Gegenüberstellung der Richtlinien“, dargestellt, geändert.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nichtnotwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

In den vergangenen 2 Jahren sind Vergabeverfahren für Trägerschaften der Außerunterrichtlichen Angebote an einigen Schulen aufgrund von Kündigung der Kooperationsvereinbarungen nötig gewesen. Aus den Erfahrungen, welche im Vergabeverfahren sowie im Gesamtkontext des Prozesses gemacht wurden, werden die folgenden Anpassungen der Richtlinien für die kommunalen Bildungslandschaften vorgeschlagen, um zukünftig ein transparenteres sowie aufeinander abgestimmtes Prozedere gewährleisten zu können:

Erläuterungen der Änderungen

Da die Verwaltung zur Suche eines neuen Trägers für ein Außerunterrichtliches Angebot mittlerweile ein Vergabeverfahren durchführt, ist die bisher bestehende Kündigungsfrist zum 31.12. mit Wirkung zum nachfolgenden 31.07. zu kurzfristig. Das reine Vergabeverfahren dauert 4 Monate, mit den entsprechenden Vorbereitungen und Absprachen können es auch 5 oder 6 Monate werden. Im Anschluss daran muss dem aktuellen sowie dem künftigen Träger Zeit gegeben werden, um den Betriebsübergang zu bewerkstelligen. Insofern wird eine Kündigungsfrist zum 31.10. mit Wirkung zum 31.7. des folgenden Jahres vorgeschlagen, um der Verwaltung und den Trägern ausreichend Zeit zur Durchführung des Vergabeverfahrens und des Betriebsübergangs zu geben.

Bei einer Kündigung des Kooperationsvertrages seitens der Schule muss sichergestellt werden, dass diese zwischen Schulleitung, Lehrer*innen und Eltern abgestimmt ist und dem Willen der gesamten Schulgemeinschaft entspricht. Dies soll sichergestellt werden, in dem die Schulkonferenz unter Beteiligung der genannten Personen über eine mögliche Kündigung entscheidet.

Eine Anhörung des OGS-Trägers soll sicherstellen, dass die Stellungnahme des OGS-Trägers hierzu allen Beteiligten bekannt ist.